

# RS OGH 1996/8/22 1Ob9/96, 2Ob114/09t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.1996

## Norm

EKHG §1 IIIA

EKHG §1 IIIB

## Rechtssatz

Die Frage, ob es beim Betrieb eines Fahrzeugs zu einem Unfall kam, ist in erster Linie unter teleologischen Gesichtspunkten zu beantworten: Maßgeblich ist demnach nicht etwa, ob sich das Kraftfahrzeug im Unfallzeitpunkt noch im Betrieb befand, sondern ob der Unfall mit einer der Gefahren des Kraftfahrzeugs zusammenhängt. Solange das auf einer - noch dazu stark befahrenen - Fahrbahn im Bereich eines Halteverbots abgestellte Fahrzeug einen der beiden Fahrstreifen der Richtungsfahrbahn großteils verstellt, gefährdet es dabei den fließenden Verkehr.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 9/96

Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 9/96

Veröff: SZ 69/186

- 2 Ob 114/09t

Entscheidungstext OGH 28.09.2009 2 Ob 114/09t

Auch; nur: Maßgeblich ist, ob der Unfall mit einer der Gefahren des Kraftfahrzeugs zusammenhängt. (T1)

## Schlagworte

Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106784

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>